

# MARKTGEMEINDE TAMSWEG

A-5580 Tamsweg, Marktplatz 1

© 06474/7711-0 • Fax 06474/7711-31

E-Mail: gemeinde@tamsweg.at

Ihr Zeichen/Schreiben

Unser Zeichen

Bearbeiter

Nebenstelle

Datum

1.1 Mag Steinwender

14.12.2012

Die Gemeindevertretung der Marktgemeinde Tamsweg hat in ihrer Sitzung am 13.12.2012 nachstehende

#### HUNDESTEUERVERORDNUNG

beschlossen:

### § 1 Steuergegenstand

In der Marktgemeinde unterliegt das Halten von mehr als drei Monate alten Hunden, die nicht als Wachhunde, Blindenführerhunde oder in Ausübung eines Berufes oder Erwerbes gehalten werden, einer Abgabe nach Maßgabe dieser Verordnung.

#### § 2 Steuerpflichtiger

- (1) Steuerpflichtiger ist der Halter eines Hundes. Als Halter aller in einem Haushalt oder Betrieb gehaltenen Hunde gilt im Zweifel der Haushaltsvorstand oder Betriebsinhaber.
- (2) Halten mehrere Personen gemeinsam einen Hund, so haften sie als Gesamtschuldner.
- (3) Der Nachweis, dass ein Hund das steuerpflichtige Alter noch nicht erreicht hat, obliegt dem Halter des Hundes. Sofern dieser Nachweis nicht erbracht wird, ist die Hundesteuer zu entrichten.

#### § 3 Art und Höhe der Steuer

- (1) Die Hundesteuer ist eine Jahressteuer und wird für das Kalenderjahr eingehoben.
- (2) Die Höhe der Steuer wird jährlich im Rahmen des Haushaltsbeschlusses festgesetzt und beträgt derzeit (Stand 2012) € 40,20 für den ersten Hund, € 77,30 für jeden weiteren Hund.
- (3) Entsteht die Steuerpflicht während des Jahres, so ist ab dem Monat, in dem die Steuerpflicht entstanden ist, für das jeweilige Kalenderjahr ein aliquoter Anteil der Jahressteuer zu entrichten.

#### § 4 Steuerbefreiung

Die Befreiung von der Steuer ist auf Antrag zu gewähren für

- a) Diensthunde der Exekutive und des Bundesheeres
- b) Lawinensuchhunde
- c) Blindenführerhunde
- d) Wachhunde
- e) Hunde von Fremden, die sich nicht länger als zwei Monate im Gemeindegebiet aufhalten

Unter Wachhunde versteht man Hunde im Alter von mehr als 6 Monaten, die aufgrund ihrer Körpergröße und Wesensart oder aufgrund eines Nachweises für Wachzwecke geeignet sind und tatsächlich zur Bewachung von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben, Gewerbebetrieben, Lagerräumen oder —plätzen oder Wohngebäuden verwendet werden.

Pro Objekt wird die Steuerbefreiung für maximal einen Hund gewährt.

Eine solche Verwendung setzt voraus, dass bei oder in den zu bewachenden Anlagen ein für den dauernden Aufenthalt des Hundes außerhalb von Wohnräumen geeigneter Raum (Hütte, etc) zur Verfügung steht, von dem aus der Hund seinen Wachzweck erfüllen kann. Das Halten von Hunden in Wohnungen entspricht der Voraussetzung nicht.

Bewachungsbedürftigkeit liegt dann vor, wenn aufgrund größerer Entfernung (mindestens 150m) der zu bewachenden Anlage von bewohnten Gebäuden oder aufgrund schlechter Verkehrsbedingungen oder sonstiger besonderer Verhältnisse mit einer raschen nachbarlichen Hilfe im Notfall nicht zu rechnen ist.

Jede Änderung in den Voraussetzungen für eine Ausnahme von der Besteuerung oder für eine Steuerbefreiung ist der Abgabenbehörde binnen einem Monat, gerechnet vom Eintritt des Ereignisses, anzuzeigen.

#### § 5 Entstehung der Steuerschuld und Fälligkeit

Die Hundesteuer ist eine Jahresabgabe und ist vom Hundehalter gemäß der jährlichen Vorschreibung der Gemeinde bis spätestens 30. April eines jeden Jahres zu entrichten.

### § 6 Auskunftspflicht und Kontrolle

Jeder über ein Grundstück Verfügungsberechtigte ist verpflichtet, der Abgabenbehörde auf Befragen über die auf dem betreffenden Grundstück gehaltenen Hunde und deren Halter wahrheitsgemäß Auskünfte zu erteilen. Ebenso ist jeder Haushaltsvorstand sowie Betriebsinhaber und jeder Hundehalter zur wahrheitsgetreuen Auskunftserteilung über die Hundehaltung verpflichtet.

## § 7 Anzeigepflicht

- (1) Jeder Erwerb eines Hundes oder Zuzug mit einem Hund in das Gemeindegebiet der Marktgemeinde Tamsweg ist bei der Abgabenbehörde binnen Monatsfrist anzuzeigen.
- (2) Der Halter eines Wachhundes, Blindenführerhundes oder eines Hundes, der in Ausübung eines Berufes oder Erwerbes gehalten wird, hat gleichzeitig mit der Anzeige den Verwendungszweck des Hundes und bei Wachhunden das Vorliegen der übrigen Voraussetzungen (§4) nachzuweisen.

#### § 8 Behörden

Abgabenbehörde gemäß § 40 Salzburger Gemeindeordnung 1994 ist der Bürgermeister der Marktgemeinde Tamsweg.

#### § 9 Strafbestimmungen

Wer einen Hund nicht anmeldet bzw wer die Steuer nicht rechtzeitig entrichtet oder verkürzt, begeht eine Verwaltungsübertretung und wird von der Bezirksverwaltungsbehörde gem § 10 Abs 2 VStG bestraft.

#### § 10 Inkrafttreten

(1) Die Steuerordnung tritt mit 01.01.2013 in Kraft.

(2) Gleichzeitig werden alle bisher erlassenen, die Hundesteuer betreffenden Bestimmungen mit der Maßgabe außer Kraft gesetzt, dass sie auf die Steuertatbestände, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung bewirkt worden sind, noch Anwendung finden.

Tamsweg, am 14.12.2012

Für die Gemeindevertretung

Der Bürgermeister:

Georg Gappmayer

Der 1. Gemeinderat

Vizebgm Klaus Repetschnigg

Angeschlagen am: 20 Dez. 2012

Abgenommen am: -4, Jan 2013

ergeht an:

Amtstafel zur Kundmachung Landesregierung Abt 11 Finanzverwaltung im Haus Zum Akt

ĺ • .